

§ 5

Die Herstellung von Saatgutmischungen zu Handelszwecken, auch für nichtlandwirtschaftliche Nutzung, ist nur mit Genehmigung der Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder zulässig.

§ 6

(1) Die DSG-Handelszentrale hat dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik hinsichtlich der Verteilung des Saatgutes entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Die DSG-Handelszentrale hat das aus dem planmäßigen Saat- und Pflanzgutwechsel verbleibende Saat- und Pflanzgut nur mit Zustimmung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu verteilen.

Abschnitt II

Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten

§ 7

Die DSG-Handelszentrale hat neben der Saatguterfassung auch die aus feldaberkannten Beständen sowie laboraberkannten Partien anfallenden Mengen zu erfassen und gesondert zu lagern. Die Abrechnung der aberkannten Partien erfolgt als Konsumware.

§ 8

(X) Der Vermehrer hat das Saatgut nach Möglichkeit selbst auf die vorgeschriebene Qualitätsnorm zu bringen und die Bescheinigung über die endgültige Anerkennung bzw. Zulassung dem Erfassungsbetrieb der DSG-Handelszentrale bei der Ablieferung vorzulegen. Dieser hat dem Vermehrer eine Ablieferungsbescheinigung auszustellen. Ist der Vermehrer nicht in der Lage, die Aufbereitung selbst vorzunehmen, so hat der Erfassungsbetrieb der DSG-Handelszentrale das Saatgut zu Lasten des Vermehrs auf die vorgeschriebene Qualitätsnorm zu bringen. In diesem Fall erhält der Vermehrer bis zur endgültigen Anerkennung eine Zwischenquittung nach vorgeschriebenem Formblatt.

(2) Bringt der Vermehrer attestiertes Saatgut zur Ablieferung, so ist eine Kontrollprobe in Anwesenheit des Vermehrs oder seines Vertreters von einem Beauftragten des Erfassungsbetriebes zu ziehen.

(3) Der Erfassungsbetrieb der DSG-Handelszentrale ist berechtigt, die Übernahme von Saatgutpartien, die nicht den in der Grundregel entsprechenden Mindestnormen für Reinheit und Keimfähigkeit entsprechen, als Saatware zu verweigern.

§ 9

Wird die Anerkennung in einer anderen als der veranlagten Stufe ausgesprochen, so treten die Bestimmungen für die tatsächlich anerkannte Stufe in Kraft. Bei Aberkennung als Saatgut finden die Bestimmungen für Konsumware Anwendung. Die Kreisaußenstellen der DSG-Handelszentrale haben in diesen Fällen — soweit erforderlich — ihren dafür zuständigen Erfassungsbetrieb bekanntzugeben.

§ 10

(1) Der Vermehrer hat das aufbereitete Saatgut spätestens bis zu folgenden Terminen abzuliefern:

Winterraps	31. Juli,
Winterrüben	15. August,
Wintergerste	15. August,

Winterroggen	15. September,
Winterweizen	15. September,
Sommergetreide	} 30. November,
Speisehülsenfrüchte	
Sommerölrüben	
Mais	28./29. Februar.

(2) Soweit aufbereitetes Saatgut durch den Vermehrer nicht angeliefert werden kann, wird der Endablieferungstermin für Winterung um 2 Wochen und für Sommerung um 3 Wochen gegenüber den im Abs. 1 festgesetzten Terminen vorverlegt.

§ 11

(1) Der Vermehrer erhält für das über die Pflichtablieferungsnorm je Hektar hinaus abgelieferte Saatgut folgende Vergünstigungen durch Anrechnung auf die Pflichtablieferung oder durch Rücklieferung von Konsumware gleicher Fruchtarten gegen Bezahlung:

- für 100 kg Superelite (SE) von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten 140 kg,
- für 100 kg Elite (E) von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten 125 kg,
- für 100 kg Hochzucht (Hz) von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten 105 kg,
- für 100 kg über das Pflichtablieferungssoll hinaus abgelieferte Ölsaaten entsprechend diesen Anrechnungssätzen:

für Raps und Mohn der Erntestufe:

SE = 39 kg Pflanzenöl,	70.0 kg Extraktionsschrot,
E = 35 kg Pflanzenöl,	62.5 kg Extraktionsschrot,
Hz = 29 kg Pflanzenöl,	52.5 kg Extraktionsschrot,

für Rübsen und Öllein der Erntestufe:

SE = 28 kg Pflanzenöl,	70.0 kg Extraktionsschrot,
E = 25 kg Pflanzenöl,	62.5 kg Extraktionsschrot,
Hz = 21 kg Pflanzenöl,	52.5 kg Extraktionsschrot,

für Senf, Leindotter, Sonnenblumenkerne der Erntestufe:

SE = 21 kg Pflanzenöl,	70.0 kg Extraktionsschrot,
E = 18 kg Pflanzenöl,	62.5 kg Extraktionsschrot,
Hz = 16 kg Pflanzenöl,	52.5 kg Extraktionsschrot.

(2) Der Vermehrer erhält für je 100 kg in Erfüllung des Ablieferungssolls angerechnetes Ölfrucht-saatgut 30 kg Extraktionsschrot.

§ 12

(1) Der Erfassungsbetrieb der DSG-Handelszentrale hat das angenommene Saatgut durch Tafeln zu kennzeichnen, aus denen Menge, Fruchtart, Winter- oder Sommerform, Sorte, Anbaustufe, Partienummer und Eigentumsverhältnis ersichtlich sind.